



# Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms in Sozialer Arbeit (SPR MSc SA)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG<sup>1</sup>) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV<sup>2</sup>),

beschliesst:

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Studium zum Master in Sozialer Arbeit an der Berner Fachhochschule (Konsekutivmaster) für diejenigen Studierenden, die an der Berner Fachhochschule immatrikuliert sind.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Studiengang Master in Sozialer Arbeit wird im Rahmen einer Kooperation mehrerer Fachhochschulen angeboten.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> <sup>5</sup>

Rahmenreglement Kompetenznachweise

**Art. 1a** Das Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) ist anwendbar, soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.<sup>6</sup>

## 2. Zulassung zum Studium

Allgemeines

**Art. 2** Inhalt und Verfahren der Zulassung richten sich nach dem Reglement vom 27. März 2013 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit (Zulassungsreglement; ZulR MSA).<sup>7</sup>

Übertritt

**Art. 3** <sup>1</sup> An einer schweizerischen Hochschule gemäss Artikel 2 Absatz 2 HFKG erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Studienleistungen, die nicht an einer schweizerischen Hochschule erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Anrechnungen von Studienleistungen werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter schriftlich mit einer Verfügung eröffnet.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>5</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>6</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>10</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

### 3. Studienorganisation und Studienablauf

Studienstruktur	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das modularisierte Masterstudium gliedert sich in Basismodule sowie vertiefende Module und die abschliessenden Master-Thesis-Module.<sup>11</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt den Studienführer und legt die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und die Wahlmodule fest.<sup>12</sup></p>
Curriculum	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter beschreibt das Curriculum in einem Studienführer.<sup>13</sup></p> <p><sup>2</sup> Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind vorbehalten. Sie werden frist- und formgerecht publiziert und dann als bekannt vorausgesetzt.</p>
Regelstudiendauer	<p><b>Art. 6</b> Die Regelstudiendauer beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester, für ein Teilzeitstudium zwischen vier und sechs Semestern.</p>
Studienunterbruch	<p><b>Art. 7</b> <sup>14</sup></p>
<b>4. Leistungsnachweise</b>	
Leistungsnachweise	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten sind von den Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Leistungsnachweise sind insbesondere<sup>15</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> schriftliche und mündliche Prüfungen;</li> <li><i>b</i> schriftliche Arbeiten, Präsentationen und Referate;</li> <li><i>c</i> <sup>16</sup></li> <li><i>d</i> Master-Thesis.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf Antrag einer oder eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.<sup>17</sup></p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Für die Leistungsnachweise sind zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> für Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise pro Modul: die Modulverantwortlichen im Rahmen des von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter genehmigten Konzepts;<sup>18</sup></li> </ul>

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>14</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>16</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

- b* für die Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen, die erlaubten Hilfsmittel, die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung: die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Absprache mit dem oder der Modulverantwortlichen;
- c* für die Bewertung der Master-Thesis und der mündlichen Modulschlussprüfungen: der oder die Modulverantwortliche zusammen mit einem Zweitexperten oder einer Zweitexpertin. Zuständig für die Ernennung der Zweitexpertinnen und Zweitexperten ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> Für parallele Moduldurchführungen des gleichen Moduls einigen sich die Dozentinnen und Dozenten auf gleichwertige Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise werden in der Regel durch die zuständigen Dozentinnen und Dozenten abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.<sup>20</sup>

#### Notenskala

**Art. 10** <sup>1</sup> Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten bewertet.

<sup>2</sup> Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

6.0	hervorragend
5.5 – 5.9	sehr gut
5.0 – 5.4	gut
4.5 – 4.9	befriedigend
4.0 – 4.4	ausreichend
weniger als 4.0	ungenügend

<sup>3</sup> 4.0 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4.0 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.

<sup>4</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt, welche Leistungsnachweise in welchen Modulen statt mit einer Note mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.<sup>21</sup>

#### Modulbewertung

**Art. 11** Die Modulbewertung kann anhand eines Leistungsnachweises in Form einer Modulschlussprüfung oder anhand einer oder mehrerer Leistungsnachweise in anderer Form erfolgen.

#### Versäumte Leistungsnachweise

**Art. 12** <sup>1</sup> Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Erbringung eines Leistungsnachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 oder das Prädikat "nicht bestanden".<sup>22</sup>

<sup>2</sup> Wer aus einem wichtigen Grund, namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahestehenden Person an der Ablegung eines Leistungsnachweises verhindert ist, kann ein Gesuch um Verschiebung stellen.<sup>23</sup>

<sup>19</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss unverzüglich gestellt werden und Krankheit und Unfall müssen durch ein Arzzeugnis belegt werden; die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.<sup>24</sup>

<sup>4</sup> Über das Gesuch gemäss Absatz 2 entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter unverzüglich. Bei Gutheissung legt sie oder er Zeitpunkt und Modalitäten der Nachprüfung fest.<sup>25</sup>

#### Unredlichkeit

**Art. 13** <sup>1</sup> Leistungsnachweise sind, sofern nicht anders in den Modulbeschreibungen formuliert, selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält die Note 1 oder das Prädikat "nicht bestanden".<sup>27</sup>

<sup>3</sup> Verfahren und Sanktionen richten sich nach den Richtlinien über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule sowie nach der Fachhochschulgesetzgebung.<sup>28</sup>

<sup>4</sup> Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn unverzüglich der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter.<sup>29</sup>

#### Wiederholung von Modulen

**Art. 14** <sup>1</sup> Bei Nichtbestehen kann ein Modul einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten.<sup>30</sup>

#### Präsenzpflicht

**Art. 14a**<sup>31</sup> <sup>1</sup> Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflicht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

<sup>2</sup> Wer aus einem wichtigen Grund (Artikel 12 Absatz 2) die Präsenzpflicht nicht erfüllt, kann bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter ein Gesuch stellen zur Dispensation oder nachträglichen Austragung aus dem Modul. Wird das Gesuch bewilligt gilt das Einschreiben in das Modul als nicht erfolgt.

#### Eröffnung der Ergebnisse<sup>32</sup>

**Art. 15** Die Ergebnisse der Leistungsnachweise eines Semesters werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter schriftlich eröffnet.<sup>33</sup>

**Art. 16** <sup>34</sup>

<sup>24</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>25</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>28</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>29</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>31</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>34</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

## 5. Studienabschluss und Diplomierung

### A Anforderungen für das Bestehen des Masterstudiums

Master-Thesis

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Master-Thesis soll zeigen, dass der oder die Studierende fähig ist, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit selbständig zu bearbeiten.<sup>35</sup>

<sup>2</sup> Eine Master-Thesis muss als Einzelleistung bewertbar sein.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene oder verspätet abgegebene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden.

Bestehen des Masterstudiums

**Art. 18** Das Diplom über den erfolgreichen Studienabschluss und den Titel Master of Science BFH Soziale Arbeit erhält, wer in den vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 ECTS-Punkte erlangt hat, und zwar:

- a 30 ECTS-Punkte in den Basismodulen,
- b 42 ECTS-Punkte in vertiefenden Modulen, davon
  - mindestens 12 ECTS-Punkte in thematischen Modulen und
  - mindestens 9 ECTS-Punkte im Modul Forschungswerkstatt und
  - 9 ECTS im Modul Projektatelier,
- c 18 ECTS-Punkte in den Master-Thesis-Modulen.

### B Masterdiplom und Diplomzeugnis

**Art. 19** <sup>36</sup>

Masterdiplom

**Art. 20** Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Masterdiplom der Berner Fachhochschule BFH, in dem auf die an der Kooperation beteiligten Hochschulen hingewiesen wird. Der Titel lautet auf „Master of Science BFH in Sozialer Arbeit“.<sup>37</sup>

Diplomzeugnis

**Art. 21** <sup>1</sup> Nach Abschluss des Masterstudiums wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.

<sup>2</sup> Das Diplomzeugnis enthält:

- a das Gesamtprädikat,
- b der Gesamt-ECTS-Grade, der auf der Grundlage des Gesamtprädikats nach folgender Tabelle bestimmt wird:

Bezugsgrösse (100%) ist eine repräsentative Anzahl Studierende des Studienganges	ECTS-Grade
die besten 10%	A
die folgenden 25%	B
die folgenden 30%	C
die folgenden 25%	D
die folgenden 10%	E

<sup>35</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

<sup>36</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>37</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.



c für jedes Modul die Note bzw. das Prädikat gemäss Artikel 10 Absatz 2 sowie die erreichten ECTS-Punkte.

<sup>3</sup> Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten.

## 6. Gebühren

**Art. 22** Die Gebühren für das Studium zum Master in Sozialer Arbeit richten sich nach Artikel 70 ff. FaV.

## 7. Rechtsschutz

**Art. 23** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.<sup>38</sup>

## 8. Schlussbestimmung

**Art. 24** Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Übergangsbestimmung<sup>39</sup>

**Art. 25** Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/21 begonnen haben, gilt:

1. Ein bereits bestandenes Wahlpflichtmodul entbindet von der Pflicht des Besuchs des Moduls Forschungswerkstatt. Ein erster erfolgloser Versuch unter altem Recht wird bei Fortsetzung des Studiums unter neuem Recht nicht angerechnet.

2. Ein bereits bestandenes anwendungsorientiertes Pflichtmodul entbindet von der Pflicht des Besuchs eines Projekateliers. Ein erster erfolgloser Versuch unter altem Recht wird bei Fortsetzung des Studiums unter neuem Recht nicht angerechnet.

Bern, 23. Juni 2008

Berner Fachhochschule  
Schulrat  
sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 31. Juli 2008

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig.

Bernhard Pulver, Regierungsrat

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.  
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>38</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

<sup>39</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.